

Anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

Thomas Brunotte

Dass inzwischen nicht mehr nur die Lehre, sondern auch die Forschung fest zum Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) gehört, wird heute nicht mehr bestritten. Die angewandten Wissenschaften haben insbesondere in den letzten Jahren einen wichtigen Schritt nach vorn getan, was auch durch das Positionspapier des Wissenschaftsrats zur Gleichwertigkeit der angewandten Forschung mit der Grundlagenforschung unterstrichen wird (WR 2020).

Doch die Hochschulpolitik ist in der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Über die jeweiligen Hochschulgesetze legen die Bundesländer selbst fest, welche Aufgaben die jeweiligen Hochschultypen haben (vgl. Hochschulrahmengesetz § 2 Abs. 9) und welchen Stellenwert sie der Forschung an den HAW beimessen möchten. Und dies tun sie auf ganz unterschiedliche Weise und mit verschiedener Nuancierung. Neben den Hochschulgesetzen können auch die jeweiligen Lehrverpflichtungsverordnungen über den Stellenwert der Forschung an den HAW Aufschluss geben, denn in den Lehrverpflichtungsverordnungen wird unter anderem geregelt, wie viel Zeit neben der Lehre für Forschung bleiben kann. Insbesondere bei den HAW wird deutlich, dass bei einem regelmäßigen Lehrdeputat von 18 SWS kaum noch Zeit für Forschung bleibt. Die Bemessung dieses Deputats ist auf eine weit überwiegende Tätigkeit in der Lehre ausgelegt.

Mit diesem Beitrag sollen daher zwei Aspekte herausgearbeitet werden: Zum einen der Stellenwert der anwendungsbezogenen Forschung in der hochschulgesetzlichen Aufgabenbeschreibung der HAW. Hierbei geht es um die Frage, mit welchen Akzentuierungen die Hochschulgesetze die Forschung und insbesondere die anwendungsbezogene Forschung als Aufgabe der HAW normieren. Zum anderen – gewissermaßen als Gegenprobe – soll die Berücksichtigung der für Forschung vorgesehenen Zeit in den entsprechenden Lehrverpflichtungsverordnungen dargestellt werden. Dabei soll geprüft werden, ob der Stellenwert, den ein Bundesland der Forschung an HAW beimisst, in der entsprechenden Lehrverpflichtungsverordnung auch eingelöst wird. Hierbei geht es schlicht um die Frage, ob

– trotz eines auf Lehre ausgelegten Deputats – überhaupt genug Raum für Forschung vorhanden ist.

Es handelt sich methodisch um eine rechtsvergleichende Gesetzestextanalyse, ohne im Kern sämtliche juristischen Auslegungsmethoden anzuwenden, wobei jedoch der maßgebliche Wille des Gesetzgebers nur über den Gesetzeswortlaut zum Tragen kommen kann. Nicht weiter vertieft werden soll auch die Frage, ob die HAW, die trotz ihrer Grundrechtsverpflichtung als staatliche Einrichtungen auch Grundrechtsträger der Wissenschaftsfreiheit sind, ihre Aufgabenwahrnehmung in der Forschung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG in einem weitergehenden Ausmaß rechtlich einfordern könnten.

A. Die Rolle der angewandten Forschung in den Hochschulgesetzen der Länder

I. Explizite Differenzierung der Aufgaben der Hochschultypen

Explizite Differenzierungen der Aufgaben der verschiedenen Hochschultypen werden in den Hochschulgesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und im Saarland vorgenommen. Dabei greifen sie gleich zu Anfang auf eine Formulierung wie „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ oder „im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung“ zurück. In Hamburg wird die Differenzierung durch zwei eigenständige Paragraphen vorgenommen: § 3 *Gemeinsame Aufgaben der Hochschulen* einerseits und § 4 *Aufgaben einzelner Hochschulen* andererseits. Der Aufbau des Hessischen Hochschulgesetzes ist analog, vgl. § 3 *Aufgaben aller Hochschulen* und § 4 *Aufgaben einzelner Hochschulen*. In diesen Landeshochschulgesetzen wird sehr deutlich, dass an eine klare funktionale Differenzierung der Aufgaben der Hochschultypen gedacht ist. Die Formulierung in Rheinland-Pfalz lässt dabei am ehesten auf ein gewisses Zusammenspiel der Aufgaben der verschiedenen Hochschultypen schließen. Sie reicht am weitesten an die Darstellungsform heran, die in Abschnitt A III vorgestellt wird. Auffallend ist, dass trotz der Differenzierung der Hochschultypen hier explizit auch an eine Beteiligung der HAW an der Bildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gedacht ist. Insbesondere das Promotionsrecht ist eine Aufgabe, die bisher rein den Universitäten zugedacht worden ist. Dies scheint sich nun aber auch in Bayern mit dem neuen Entwurf des Wissenschaftsministeriums für ein Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) aufzuweichen, das trotz einer deutlichen Differenzierung

der Hochschultypen ein eigenständiges Promotionsrecht für HAW vorsieht, vgl. Abschnitt A VIII.

Tabelle 1

Baden-Württemberg	Bayern	Rheinland-Pfalz	Saarland
<p>LHG § 2 Abs. 1: „Die Hochschulen dienen <u>entsprechend ihrer Aufgabenstellung</u> der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. [...] Hierzu tragen die Hochschulen <u>entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung</u> wie folgt bei: [...] 4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung, [...]“</p>	<p>BayHSchG Art. 2 Abs. 1: „Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung [...] <u>Hierzu tragen die verschiedenen Hochschulen entsprechend ihrer besonderen Aufgabenstellung bei</u>. Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre [...] Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; in diesem Rahmen führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. [...]“</p> <p>Und BayHIG Art. 3 <i>Aufgaben im differenzierten Hochschulsystem</i></p>	<p>HochSchG § 2 Abs. 1: „Die Hochschulen dienen <u>entsprechend ihrer Aufgabenstellung</u> der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausbübung, Lehre und Studium. [...] Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie betreiben angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionen mit.“</p>	<p>SHSG § 3 Abs. 1: „Die Hochschulen dienen <u>im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgabenstellung</u> der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden entsprechend der besonderen Aufgabenstellungen der Hochschulen erfordern. (2) Die Universität [...] (3) Die Fachhochschule betreibt anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung. [...]“</p>

II. Verzicht auf jegliche konkrete Differenzierung

Bremen ist demgegenüber das einzige Bundesland, das in der hochschulgesetzlichen Aufgabenbeschreibung nicht zwischen den jeweiligen Hochschultypen unterscheidet. Im BremHG § 4 Abs. 1 heißt es schlicht: „Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung im Zusammen-

wirken aller ihrer Mitglieder der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium im Bewusstsein ihrer Verantwortung vor der Gesellschaft in einem freiheitlichen demokratischen und sozialen Rechtsstaat. [...] Die Hochschulen bereiten die Studierenden durch ein wissenschaftliches oder künstlerisches Studium auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern.“ Allerdings wird der Zusatz „entsprechend ihrer Aufgabenstellung“ im Gesetz nicht näher erläutert, also anders als in den Landeshochschulgesetzen in Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz oder im Saarland. Kurz gesagt, für Universitäten und HAW gelten dieselben gesetzlichen Rahmenbedingungen. Dies gilt sogar für das Promotionsrecht, das nach BremHG § 65 Abs. 1 theoretisch über eine Rechtsverordnung auch einer anderen Hochschule außer der Universität verliehen werden könnte, also auch einer HAW. Eine solche Rechtsverordnung ist bisher aber faktisch noch nicht auf den Weg gebracht worden.

Insgesamt lässt das Gesetz also sehr viel zu, bleibt aber hinsichtlich der genauen Rolle der Forschung an den HAW wenig konkret. Die faktische Ausgestaltung der Rolle der Hochschulen fällt wohl unter den Hochschulgesamt- und Wissenschaftsplan (§ 104) sowie die Ziel- und Leistungsvereinbarung mit den Hochschulen (§ 105a). Auffallend ist, dass in § 29, der die Lehrverpflichtung normiert, zwar an eine Reduktion der Lehrverpflichtung für Fachhochschulprofessorinnen und -professoren gedacht ist, hier jedoch nicht die angewandte Forschung als expliziter Grund genannt wird: „Für bis zu 10 vom Hundert der Professuren an einer Fachhochschule kann das Lehrdeputat für einen Zeitraum von bis zu sechs Semestern auf 11 Lehrveranstaltungsstunden festgesetzt werden, um schwerpunktmäßig die Profilentwicklung der Fachhochschule zu unterstützen und spezielle Aufgabenbereiche zu übernehmen, insbesondere die Entwicklung von Lehrinnovationen, die Anbahnung und Durchführung von Kooperationen und die Intensivierung von Transferbeziehungen in Forschung und Unternehmen.“ Zwar ist im vorausgegangenen Absatz die Möglichkeit eines Forschungsfreisemesters für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer – also auch die der Fachhochschule – normiert worden. Dass aber in der oben genannten Aufgabenliste die Forschung lediglich im Zusammenhang mit Transferbeziehungen angesprochen und nicht als eigenständige Aufgabe begriffen wird, lässt darauf schließen, dass im Landeshochschulgesetz in Bremen die angewandte Forschung nicht ganz so stark verankert ist wie die Gleichbehandlung der Hochschultypen vermuten lässt. Allerdings spricht die entsprechende Lehrverpflichtungsverordnung LVNV in § 7 Abs. 4 klar auch von Aufgaben in Forschung und Entwicklung, so dass

aus dem Gesamtbild deutlich hervorgeht, dass Forschung klar zu den Aufgaben der HAW in Bremen zählt.

III. Weitere Differenzierungsmuster der Hochschultypen und ihrer Aufgaben

Von einem weitgehenden Gleichklang der Aufgaben aller Hochschulen scheinen auch die Hochschulgesetze in anderen Bundesländern auszugehen – abgesehen von den sechs oben genannten, die explizit Differenzierungen vornehmen. Allerdings werden hier hinsichtlich der Rolle der (angewandten) Forschung auf unterschiedliche Weise Absichtungen gemacht. Diese lassen sich in drei Grundtypen einteilen: (1) Differenzierung der Aufgaben der Hochschultypen in ein und demselben Absatz, (2) Differenzierung der Hochschultypen in einem die Aufgaben aller Hochschulen beschreibenden Paragraphen, wobei die überwiegende Anzahl der Absätze die Aufgaben aller Hochschulen beschreibt und (3) eine nachgelagerte Differenzierung in einem separaten Paragraphen. Für die weitere Differenzierung ist entscheidend, dass der Begriff „Hochschulen“ sich jeweils auf Universitäten und HAW bezieht, also alle Hochschultypen umfasst, also als allgemeiner Terminus verwendet wird.

1. Differenzierung der Aufgaben der Hochschultypen in ein und demselben Absatz

Eine sehr weitgehende Übereinstimmung der Aufgaben aller Hochschultypen legen die Formulierungen in den Landeshochschulgesetzen von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Thüringen nahe. Die Aufgabendifferenzierung erfolgt jeweils im ersten Absatz des entsprechenden Paragraphen zu den Aufgaben der Hochschulen und auch erst im letzten Satz. Die Differenzierung ist nicht explizit angesprochen; moderate Hinweise auf eine solche Differenzierung gibt es lediglich in den Gesetzestexten von Sachsen („ihrem fachlichen Profil entsprechend“) oder Thüringen („entsprechend ihrer Aufgabenstellung“), wobei hier auf allgemeine Aufgaben aller Hochschulen (Universitäten und FH/HAW) Bezug genommen wird und nicht – wie etwa in den parallelen Formulierungen der Landeshochschulgesetze von Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz oder dem Saarland – eine konkrete Differenzierung vorgenommen wird. Das Thüringer Gesetz unterscheidet sich daher von den in Abschnitt A I genannten Beispielen, geht es doch darum, „das Gemeinsame“ zu betonen,

wie es auch im allgemeinen Teil der seinerzeitigen Gesetzesbegründung heißt. Dazu weiter: „Die bestehende Aufgabenteilung zwischen den einzelnen Hochschularten wird damit keineswegs negiert. Dem Entwurf liegt aber die Auffassung zugrunde, daß es ausreicht, die erforderlichen Differenzierungen im Kontext der jeweiligen Regelungsmaterie zu treffen. Auf ein eigenes Kapitel für Fachhochschulen ist daher ebenso verzichtet worden wie auf die Verwendung des Begriffs ‚wissenschaftliche Hochschule‘ als Abgrenzungskriterium“ (4. November 1991, LT-Drs. 1/854, S. 61). Die Differenzierung jeweils im letzten Satz des Absatzes in allen vier Vergleichsbeispielen lässt darauf schließen, dass die Aufgaben der Universitäten und der HAW gemäß der Vorstellung des Gesetzgebers im Wesentlichen gleich sind, die HAW jedoch primär oder überwiegend *anwendungsbezogene* Aufgaben haben. Dazu gehört eben auch die Forschung, insbesondere die anwendungsbezogene Forschung.

Tabelle 2

Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Thüringen
BbgHG § 3 Abs. 1: „Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung. [...] Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung.“	LHG M-V § 3 Abs. 1: „Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste durch Forschung, Lehre und Studium sowie Weiterbildung; [...] Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung. Die Universitäten haben eine besondere Verantwortung für die Grundlagenforschung. [...]“	SächsHSFG § 5 Abs. 1: „Die Hochschulen pflegen <u>ihrem fachlichen Profil entsprechend</u> Wissenschaft, Kunst und Bildung durch Forschung, Lehre und Studienangebote. Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.“	ThürHG § 5 Abs. 1: „Die Hochschulen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Geist der Freiheit in Verantwortung für soziale Gerechtigkeit, Frieden, Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen leiten und beachten die Grundsätze nachhaltiger Entwicklung insbesondere unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes. Sie dienen <u>entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.</u> [...] Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung. [...]“

2. Differenzierung der Hochschultypen in einem die Aufgaben aller Hochschulen beschreibenden Paragraphen

Auf einen expliziten Verweis auf die unterschiedlichen Aufgaben der Hochschultypen verzichten auch die Landeshochschulgesetze in Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Die Differenzierung wird hier jeweils mit einem eigenen Absatz innerhalb desselben, die Aufgaben normierenden Paragraphen vorgenommen. Die ganz überwiegende Mehrheit der Absätze geht dabei auf die allgemeinen Aufgaben aller Hochschulen ein.

Tabelle 3

Berlin	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Sachsen-Anhalt
BerlHG § 4 Abs. 7: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Mitglieder der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise weiterentwickeln.“	NHG § 3 Abs. 4: „Den Universitäten und den gleichgestellten Hochschulen obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses. Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.“	HG § 3: „(1) Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse [...] Die Universitäten bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. [...] (2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.“	HSG LSA § 3 Abs. 14: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. In diesem Rahmen nehmen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Forschungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.“

Aus den genannten Beispielen sticht Nordrhein-Westfalen heraus. Die Differenzierung nach Universitäten (Abs. 1) und Fachhochschulen (Abs. 2) ist den Aufgabenbeschreibungen, die für alle Hochschulen gelten, vorangestellt. Es bleibt somit offen, ob der Gesetzgeber hier nicht von einer der

Aufgabenbeschreibung vorauslaufenden Differenzierung der Hochschulen ausgeht; man kann hier somit auch eine implizite Differenzierung der Aufgaben nach Hochschultypen denken. Ein Blick in die Gesetzesbegründung zeigt, dass dies der Fall ist. Zwar wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass der Forschungs- und Entwicklungsauftrag der Fachhochschulen mit dem Gesetz erweitert werden soll. Sie soll also nicht mehr allein auf lehrrelevante Fragen bezogen sein. Es wird aber ausdrücklich betont:¹ „Damit geht keine Senkung des Lehrdeputats des wissenschaftlichen Personals an Fachhochschulen einher; finanzielle Auswirkungen sind also insoweit nicht zu befürchten. In den übrigen Vorschriften dieses Gesetzes bedarf es deshalb hinsichtlich der unterschiedlichen Qualität der Forschung an Universitäten und an Fachhochschulen keiner sprachlichen Differenzierung mehr, da insofern die unterschiedliche Aufgabenzuweisung durch Absatz 1 und Absatz 2 berücksichtigt werden muss“ (14. März 2000, LT-Drs. 12/4243, S. 156).

3. Nachträgliche Differenzierung

Ähnliche wie in Bremen beginnt das Hochschulgesetz in Schleswig-Holstein in § 3 mit einer Aufgabenbeschreibung der Hochschulen, die sich ausdrücklich auf alle Hochschulen bezieht. Erst in § 94 wird dann eine nachträgliche – aber sehr deutliche – Differenzierung vorgenommen, siehe Abschnitt A VII. Diese Differenzierung ist wohl auch bei einem Blick in § 60 zu berücksichtigen, der die Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer normiert. Hier heißt es in Abs. 1: „Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre, Weiterbildung sowie Wissens- und Technologietransfer in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr ...“. Hier wird ebenfalls nach dem jeweiligen Hochschultyp differenziert. Es zeigt sich, dass von allen Bundesländern in Schleswig-Holstein die anwendungsbezogene Forschung an HAW am wenigsten stark im hochschulgesetzlich normiert ist. Dies stellt sich etwas anders dar, wenn man auch das Promotionsrecht berücksichtigt, vgl. Abschnitt A VIII.

1 Diesen Hinweis verdanke ich Christian Fonk.

IV. Uneingeschränkte Zuweisung der Aufgabe der angewandten Forschung an die HAW

Insgesamt sechs Bundesländer weisen in ihren Landeshochschulgesetzen die angewandte Forschung klar und uneingeschränkt den HAW als Aufgabe zu. Dazu gehören Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Sachsen. Hier wird in den entsprechenden Gesetzestexten der Auftrag der angewandten Forschung in keiner Weise eingeschränkt oder weiter qualifiziert.

Tabelle 4

Hamburg	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Saarland	Sachsen
HmbgHG § 4 Abs. 3: „Die Hochschule nimmt praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wahr.“	LHG M-V § 3 Abs. 1: „Die Fachhochschulen erfüllen diese Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und Forschung.“	NHG § 3 Abs. 4: „Die Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften oder der Kunst durch Lehre, Studium, Weiterbildung sowie praxisnahe Forschung und Entwicklung.“	HG § 3 Abs. 2: „Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr.“	SHSG § 3 Abs. 3: „Die Fachhochschule betreibt anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.“	SächsHSFG § 5 Abs. 1: „Fachhochschulen dienen den angewandten Wissenschaften und der angewandten Kunst und nehmen überwiegend praxisorientierte Lehr- und Forschungsaufgaben wahr.“

In dieses Schema fallen auch die Hochschulgesetze in Berlin, Brandenburg und Thüringen, allerdings ist hier nicht ausdrücklich von angewandter Forschung, sondern von „entsprechender“ Forschung die Rede.

Tabelle 5

Berlin	Brandenburg	Thüringen
BerlHG § 4 Abs. 7: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung.“	BbgHG § 3 Abs. 1: „Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 1 und 2 insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung.“	ThürHG § 5 Abs. 1: „Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben nach den Sätzen 2 und 3 durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung.“

Man kann die Formulierung so lesen, dass „entsprechende“ sich auf die Lehre bezieht. Die „entsprechende Forschung“ wäre nach dieser Lesart

eine Forschung, die sich primär auf anwendungsbezogene Lehre bezieht und dieser *entsprechen* soll. Die Kommentierung zum Brandenburgischen Landeshochschulgesetz (Peine, Richter 2018, Rn. 36) legt aber nahe, dass mit „entsprechende“ an das vorausgegangene „anwendungsbezogene“ angeknüpft werden soll:² „Für die Fachhochschulen gilt nach Abs. 1 S. 4, dass sie ihre Aufgaben nach S. 1 u. 2 insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und entsprechende Forschung erfüllen. Die Fachhochschule arbeitet deshalb primär praxisorientiert. Es ist aber von Gesetzes wegen nicht ausgeschlossen, dass sich die Fachhochschule auch der Theorie zuwendet, weil ein theoretisches Ergebnis immer die Grundlage einer praktischen Anwendung bildet. Das Wort „insbesondere“ stellt lediglich einen Vorrang der anwendungsbezogenen Orientierung fest (vertiefend hierzu Waldeyer, DNH 2010, 38 f.; vgl. auch BVerfG, NVwZ 2010, 1285).“

Es geht in diesen Formulierungen also nicht darum, die angewandte Forschung auf die angewandte Lehre zu beziehen und dieser den Vorrang einzuräumen, sondern insgesamt um den anwendungsbezogenen Charakter von Lehre und Forschung. Das Wort „entsprechende“ soll also lediglich vermeiden, das Wort „anwendungsbezogene“ noch einmal zu wiederholen.

V. Anwendungsbezogene Forschung als Zusatz zur Lehre

Die Formulierung in den Hochschulgesetzen von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz lässt offen, dass die anwendungsbezogene Forschung womöglich eher als Zusatz zur Lehre zu verstehen sein könnte. Hier ist die den Stellenwert der anwendungsbezogenen Forschung beschreibende Formulierung in einen durch ein Semikolon getrennten Halbsatz gefasst. Insofern ist die Rolle, die hier der Forschung zugewiesen wird, in engem Zusammenhang mit dem vorausgegangenen Halbsatz zu sehen. Während der Gesetzgeber in Baden-Württemberg ausführlich die anwendungsbezogene Lehre und deren Bedeutung für die Vorbereitung auf die Berufspraxis betont, wird in Rheinland-Pfalz deutlich pointierter nur die anwendungsbezogene Lehre erwähnt. Beide Formulierungen sind also im Zusammenhang mit der ihnen vorausgestellten Halbsätzen zur anwendungsbezogenen Lehre zu lesen.

2 Diesen Hinweis verdanke ich Michelle Jordan.

Tabelle 6

Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
LHG § 2 Abs. 1: „4. die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung eine Ausbildung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder zu künstlerischen Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung“	HochSchG § 2 Abs. 1: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie betreiben angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen.“

Das Semikolon lässt sich jedoch auch als Hinweis auf eine Aufzählung lesen. Die anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung wäre dann eine weitere, zusätzliche Aufgabenzuweisung, neben der der berufspraxisorientierten Lehre. Wir haben in Abschnitt A I jedoch gesehen, dass beide hier miteinander verglichenen Landeshochschulgesetze sehr explizit zwischen den Aufgaben der Hochschultypen unterscheiden. Insgesamt scheinen sie somit nicht von einem weitgehenden Gleichklang der Aufgaben aller Hochschulen auszugehen.

VI. Abschwächung der Aufgabe der anwendungsbezogenen Forschung durch Rahmensetzung

Einen ähnlichen Weg gehen die Bundesländer Bayern und Sachsen-Anhalt. Hier wird die Rolle der Forschung jedoch durch eine deutlichere, klar abgrenzende Formulierung, nämlich „in diesem Rahmen“, erreicht. Die Rolle der Forschung ist somit klar auf einen zuvor bestimmten Rahmen festgelegt. In beiden Bundesländern ist dies eine auf die Berufspraxis vorbereitende anwendungsbezogene Lehre. Hier wird offenkundig, dass der Gesetzgeber von der Vorstellung ausgeht, dass angewandte Forschung im Rahmen der vorgelagerten Aufgabe der anwendungsbezogenen Lehre betrieben wird, die auf eine spätere berufspraktische Tätigkeit vorbereiten soll.

Ganz ähnlich geht auch der Gesetzgeber in Hessen vor. Hier wird sehr deutlich, dass die anwendungsbezogene Forschung in erster Linie zum Ziel hat, auf eine berufspraktische Tätigkeit vorzubereiten. Zwar gibt es hier keinen expliziten Hinweis auf eine Rahmensetzung; aus dem Kontext wird jedoch deutlich, dass primär an eine berufspraxisbezogene Ausbildung gedacht ist. Demgegenüber vergleichsweise ungewöhnlich ist, dass an selber Stelle auch das Promotionsrecht eingeführt wird und auf

die Bedeutung der HAW für die Bildung wissenschaftlichen Nachwuchses hingewiesen wird. Hier sticht Hessen deutlich aus den Vergleichsbeispielen Bayern und Sachsen-Anhalt hervor.

Table 7

Bayern	Hessen	Sachsen-Anhalt
<p>BayHSchG Art. 2 Abs. 1: „Die Fachhochschulen vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Bildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt; <u>in diesem Rahmen</u> führen sie anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch.“</p>	<p>HessHG § 4 Abs. 3: „Die Hochschule für angewandte Wissenschaften ermöglicht durch anwendungsbezogene Lehre, Forschung und Entwicklung eine wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung, die zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher und künstlerischer Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis befähigt. Ihr kann durch besonderen Verleihungsakt des Ministeriums ein befristetes und an Bedingungen geknüpftes Promotionsrecht für solche Fachrichtungen zuerkannt werden, in denen sie eine ausreichende Forschungsstärke nachgewiesen hat; die Befristung kann nach erfolgreicher Evaluation entfallen. Sie beteiligt sich im Rahmen des ihr verliehenen Promotionsrechts oder kooperativer Promotionen mit Universitäten und Kunsthochschulen an der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses.“</p>	<p>HSG LSA § 3 Abs. 14: „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bereiten durch anwendungsbezogene Lehre auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. <u>In diesem Rahmen</u> nehmen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterische Aufgaben wahr.“</p>

VII. Projektförmigkeit der Forschung

Bei näherem Hinsehen zeigt sich, dass die Formulierung in Bayern sogar noch etwas schwächer ist als die in Sachsen-Anhalt. Denn während der Gesetzgeber in Sachsen-Anhalt klar von „Forschungs- und Entwicklungsaufgaben“ spricht, sind es in Bayern lediglich „anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“. Während man bei einer „Aufgabe“ unterstellen kann, dass diese den Hochschulen auch dauerhaft zukommt, kann man bei einem „Vorhaben“ auch daran denken, dass dieses zeitlich befristet sein kann. Die Forschung, die der Gesetzgeber in Bayern für die Hochschulen für angewandte Wissenschaft im Blick hat, könnte also nur projektförmigen Charakter haben und keine Daueraufgabe sein. Un-

terstrichen wird dies durch Artikel 9 des BayHSchG, wo mit Blick auf die Hochschulen für angewandte Wissenschaften ebenfalls lediglich von „anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ die Rede ist.

Dasselbe zeigt sich im Hochschulgesetz von Schleswig-Holstein: „Die Fachhochschulen betreiben praxisnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und fördern die Erschließung wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis.“ Auch hier ist also – ähnlich wie in Bayern – von „praxisnahe[n] Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ die Rede. Man kann unterstellen, dass hier wohl auch eher an projektförmige Forschung gedacht ist. Die hochschulgesetzliche Aufgabenzuweisung der angewandten Forschung an die HAW ist somit in Schleswig-Holstein besonders schwach.

VIII. Stellenwert des Promotionsrechts

Die Bildung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist eine zentrale Aufgabe für die Forschung, denn sie stellt ein wichtiges Vehikel dar, den Forschungsprozess lebendig zu halten. Durch den wissenschaftlichen Nachwuchs werden neue Perspektiven in den Forschungsprozess eingebracht und durch die Möglichkeit zur Promotion werden motivierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler an die jeweilige Hochschule oder Einrichtung gebunden. Bisher ist das eigenständige Promotionsrecht erst in zwei Bundesländern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften verankert. Zu den Einzelheiten des Promotionsrechts siehe auch den Beitrag von Karla Neschke in diesem Band.

Demnach sind Hessen und Sachsen-Anhalt die einzigen Bundesländer, in denen das eigenständige Promotionsrecht für HAW schon gesetzlich eingeführt und umgesetzt ist. Auf der Grundlage entsprechender Rechtsverordnungen ist dies auch in Baden-Württemberg und Berlin möglich, diese sind aber noch nicht erlassen worden. In Nordrhein-Westfalen soll nach entsprechender Evaluierung durch den Wissenschaftsrat dem Promotionskolleg NRW (bis November 2020 „Graduiertenkolleg NRW“) das eigenständige Promotionsrecht verliehen werden. Ähnlich wie in Nordrhein-Westfalen ist auch in Schleswig-Holstein ein Promotionskolleg gesetzlich vorgesehen (vgl. § 67b HG NRW und § 54a HSG SH). In diesem sollen aber beide Hochschultypen, Universitäten und HAW, vertreten sein. Die ausführende Rechtsverordnung ist noch nicht verabschiedet worden.

B. Diskussion unter Berücksichtigung der Lehrverpflichtungsverordnungen

Im Ergebnis zeigt sich, dass die Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Sachsen die anwendungsbezogene Forschung den HAW uneingeschränkt als Aufgabe zuweisen, ebenso Berlin, Brandenburg und Thüringen. Mit Blick auf das Promotionsrecht, das in Nordrhein-Westfalen schon eingeführt und umgesetzt ist und auch in Berlin durch das neue Hochschulgesetz bereits eingeführt ist, stechen diese beiden Länder aus der Liste heraus.

Während die funktionale Differenzierung der Aufgaben der Hochschultypen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz eher explizit als implizit vorgenommen wird, erscheint die Angleichung der Aufgaben der Hochschulen in Berlin demgegenüber noch etwas deutlicher. Das Berliner Landeshochschulgesetz reiht sich somit ein in die Vergleichsbeispiele Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen oder auch Thüringen, die alle eine funktionale Differenzierung der Aufgaben der Hochschultypen weitestgehend vermeiden, bzw. hinsichtlich der HAW lediglich den anwendungsbezogenen Charakter herausstellen. Die Hochschulgesetze in den östlichen Bundesländern erweisen sich somit als eher modern.

Neben Berlin und Nordrhein-Westfalen gibt es auch in Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Regelungen für ein Promotionsrecht an HAW. Gegenüber den zuvor genannten fallen diese Länder jedoch zurück, weil die Aufgabe der hessischen HAW primär eine berufspraxisorientierte Lehre zu sein scheint. Die anwendungsbezogene Forschung wird nicht explizit als eigenständige Aufgabe angesprochen, allenfalls implizit im Zusammenhang mit der Aufgabe der Bildung von wissenschaftlichem Nachwuchs. In Sachsen-Anhalt ist die anwendungsbezogene Forschung klar auf den Rahmen einer Lehre festgelegt, die auf die Berufspraxis vorbereitet. Und im Landeshochschulgesetz von Schleswig-Holstein wird deutlich, dass der Gesetzgeber eher an eine projektförmige Ausgestaltung der Aufgabe der anwendungsbezogenen Forschung an HAW denkt.

Mit den Plänen zur Änderung seines Hochschulgesetzes würde das Land Bayern beim Promotionsrecht aufholen können. Mit Artikel 96 Abs. 7 des BayHIG ist geplant, „ein befristetes, fachlich begrenztes Promotionsrecht“ an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu verleihen, „wenn diese in einem Begutachtungsverfahren eine angemessene Forschungsstärke sowie die Einbettung der wissenschaftlichen Qualifizierung in eine grundständige akademische Lehre nachweisen“. Auch hinsichtlich der Aufgabenzuweisung der Forschung an HAW wäre das BayHIG klarer als sein Vorgängergesetz. Im neu geplanten Artikel 3 Abs. 2 heißt es: „Die Hochschulen für angewandte

Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre eine Qualifizierung, die zur selbstständigen Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und künstlerischer Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt. Sie betreiben anwendungsbezogene Forschung und Entwicklung.“ Allerdings heißt es im späteren Artikel 59 zu den Dienstaufgaben der Professorinnen und Professoren der HAW: „Forschung ist für sie in dem Umfang Dienstaufgabe, in dem sie ihre jeweilige Lehrverpflichtung erfüllen.“ Damit wird klar, dass Forschung nicht parallel zur individuellen Lehrverpflichtung zu den Dienstaufgaben gehört. Es ist daher notwendig, die Hochschulgesetze auch im Vergleich zu den jeweiligen Lehrverpflichtungsverordnungen zu betrachten, die weiteren Aufschluss über die Rolle und den Stellenwert der angewandten Forschung an den HAW geben können.

In allen 16 Bundesländern wird die tatsächliche Höhe der Lehrverpflichtung über eine Lehrverpflichtungsverordnung geregelt. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften beträgt die Lehrverpflichtung regelmäßig 18 SWS. Das ist doppelt so viel wie die der Professorinnen und Professoren an Universitäten. In seinen „Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten“ hat der Wissenschaftsrat (WR 2007, S. 7, 35, 44) aufgezeigt, dass eine Lehrverpflichtung von 12 SWS als Maximum betrachtet werden soll, um eine am aktuellen Stand der Forschung orientierte Lehre ermöglichen zu können. Ähnliches gilt für die Ausgestaltung der Lehrverpflichtung einer Junior-Professur.

In manchen Landeshochschulgesetzen gibt es Passagen, die Vorgaben für die Ausgestaltung der Lehrverpflichtungsverordnung machen, die darauf hinweisen, dass der Gesetzgeber anerkennt, dass es neben der Lehre noch weitere Aufgaben gibt, die in der Ausgestaltung der Lehrverpflichtung berücksichtigt werden müssen. Dies ist insbesondere mit Blick auf die Professorinnen und Professoren der HAW relevant. Zu den in der Tabelle aufgeführten Beispielen ist anzumerken, dass die Landeshochschulgesetze von Bremen und Mecklenburg-Vorpommern die Berücksichtigung dieser weiteren Aufgaben offenbar an die Bedingung einer dadurch erreichbaren Verbesserung der Qualität der Lehre knüpfen. Die Forschung als eigenständige Aufgabe hingegen sprechen die entsprechenden Formulierungen in den Landeshochschulgesetzen von Hamburg und Rheinland-Pfalz an. Eher allgemein gehalten, vermutlich abermals im Sinn einer Normierung, die das Gemeinsame der Hochschultypen betont (siehe Abschnitt A III 1), ist die Formulierung im Landeshochschulgesetz von Thüringen. Allerdings ist hier – ähnlich wie in Bremen oder Mecklenburg-Vorpommern – sehr allgemein von „wissenschaftliche[n] oder künstlerische[n] Arbeiten“ die Rede, worunter man jedoch neben der Lehre auch

die Forschung zählen kann. Auch das hessische Landeshochschulgesetz spricht eher allgemein von „sonstige[n] dienstlichen Aufgaben“.

Tabelle 8

Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Rheinland-Pfalz	Thüringen
BremHG § 16 Abs. 4: „Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung nach § 29 muss jedem Hochschullehrer und jeder Hochschullehrerin mindestens die Zeit für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten belassen werden, die für eine den Dienstaufgaben und den Zielen des § 4 entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.“	HmbgHG § 34 Abs. 2: „Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen.“	HessHG § 76 Abs. 1: „[...] Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen. [...]“	LHG M-V § 69 Abs. 1: „[...] Jeder Wissenschaftlerin und jedem Wissenschaftler und jeder Künstlerin und jedem Künstler ist mindestens die Zeit für wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten einzuräumen, die für eine ihren oder seinen Dienstaufgaben und den Zielen des Studiums entsprechende Qualität der Lehre erforderlich ist.“	§ 47 HochSchG § 47 Abs. 1: „[...] Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; [...]“	§ 83 ThürHG Abs. 3: „Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung muss jedem Professor die Zeit belassen werden, die für seine übrigen Dienstaufgaben, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten, erforderlich ist.“

In den Bundesländern haben sich in den Lehrverpflichtungsverordnungen unterschiedliche Wege etabliert, der Rolle der Forschung an den HAW einen gewissen Spielraum zu ermöglichen. Sachsen-Anhalt ist das einzige Bundesland, das die Höhe der regelmäßigen Lehrverpflichtung der Professorinnen und Professoren an den HAW flächendeckend auf 16 SWS festgelegt hat. Der Vorzug dieser Regelung ist, dass dieses geringere Lehrdeputat allen Professorinnen und Professoren der HAW zugutekommt. Am meis-

ten verbreitet ist jedoch die Normierung einer Reduktionsmöglichkeit über ein pauschales Budget, das über die Hochschulleitung, die Dekanate und/oder Fakultäten verteilt werden kann. Es liegt in der Natur der Sache, dass hier nicht alle Forschungsleistungen der Professorinnen und Professoren berücksichtigt werden können. Die Anerkennungspraxis und die Vorgehensweisen bei den Entscheidungen über Deputatsermäßigungen führen – wie aus den Rechtsberatungen des *blb* deutlich wird – immer wieder zu Ärger unter den Mitgliedern. Mit einem pauschalen Budget von 12 Prozent ist Hessen Spitzenreiter, gefolgt von Schleswig-Holstein mit 10 Prozent, sowie Thüringen mit 8 Prozent und mit einem Entlastungsbudget von 7 Prozent von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen und Sachsen-Anhalt, wobei Niedersachsen in Ausnahmen auch eine Reduktion um bis zu 10 Prozent zulässt. In den anderen Bundesländern gibt es individuelle Regelungen (siehe Tabelle in Abschnitt C). In Nordrhein-Westfalen gibt es keine ausdrückliche Regelung für die Ermäßigung der Lehrverpflichtung bei Forschungsaufgaben. In § 5 Abs. 2 der LVV gibt es lediglich eine allgemeine Regelung, die da lautet: „Für die Wahrnehmung anderer Dienstaufgaben oder damit im Zusammenhang stehender Funktionen sowie zur Wahrnehmung von wissenschaftlichen oder wissenschaftsbezogenen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule können unter Berücksichtigung des Lehrbedarfs im jeweiligen Fach Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden.“

Hier zeigt sich, dass der normierte Anspruch, die angewandte Forschung mit weitem Auslegungsspielraum im Landeshochschulgesetz zu verankern, mit der in der Lehrverpflichtungsverordnung festgelegten Reduktionsmöglichkeit der Lehrverpflichtung zugunsten von Forschung in Nordrhein-Westfalen stark auseinanderklafft, denn es bleibt völlig offen, wie der Anspruch der angewandten Forschung als Aufgabe der HAW konkret eingelöst werden kann. Alle anderen Bundesländer haben hier konkretere Regelungen. Im Gegensatz dazu sind die ebenfalls hinsichtlich der Einführung eines eigenständigen Promotionsrechts fortschrittlicheren Bundesländer wie Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein in der Normierung der Aufgabe der angewandten Forschung an den HAW deutlich zurückhaltender als Nordrhein-Westfalen. Dabei haben sie jedoch Lehrverpflichtungen erlassen, die angesichts dieser Zurückhaltung einen deutlich weiteren Spielraum für angewandte Forschung neben der Lehre einräumen. So ist Hessen beim pauschalen Entlastungsbudget mit 12 Prozent Spitzenreiter, gefolgt von Schleswig-Holstein mit 10 Prozent und Sachsen-Anhalt sticht mit einer flächendeckenden Regellehrverpflichtung von 16 SWS im Ländervergleich heraus.

Die in Abschnitt C folgende Tabelle bietet einen zusammenfassenden Überblick über die hochschulgesetzliche Aufgabenbeschreibung in allen 16 Bundesländer sowie die dazugehörigen Regelungen in den Lehrverpflichtungsverordnungen.

C. Zusammenfassender Überblick

Länder	Funktionale Differenzierung nach Hochschultyp	Angewandte Forschung als uneingeschränkte Aufgabe	Eigenständiges Promotionsrecht klein2	SWS/LVS	Pauschale Reduktion	sonstige Reduktionen
Baden-Württemberg	explizit	nachgelagert zur Lehre	Rechtsverordnung soll folgen	18	7 %	
Bayern	explizit	im Rahmen angewandungsbezogener Lehre	mit neuem BayHIG möglich	18	7 %	bis zu 8 LVS Reduktion für Forschungsvorhaben
Berlin	implizit	ja	Rechtsverordnung soll folgen	18	7 %	bis zu 8 LVS Reduktion bei Forschungsvorhaben
Brandenburg	implizit moderat	ja	nein	18	7 %	
Bremen	nein	offen	grundsätzlich möglich	18	7 %	

Hamburg	explizit	ja	nein	18	Kontingent	Entlastungsbudget nach Planstellen, Verteilung über Präsidialbeschluss und Fakultäten
Hessen	explizit	mit Bezug auf eine auf die Berufspraxis vorbereitende Ausbildung	umgesetzt	18	12 %	bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind mehr als 4 LVS Entlastung möglich
Mecklenburg-Vorpommern	implizit moderat	ja	nein	18	7 %	bis zu 8 LVS Reduktion bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
Niedersachsen	implizit	ja	nein	18	7 % (10 %)	bis zu 9 LVS Reduktion bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
Nordrhein-Westfalen	implizit stark	ja	umgesetzt, Pro-motionskolleg	18	keine konkrete Regelung	keine konkrete Regelung
Rheinland-Pfalz	explizit	nachgelagert zur Lehre	nein	18	7 %	bedingte vollständige Reduktion möglich
Saarland	explizit	ja	nein	18	7 %	bis zu 9 LVS Reduktion bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben

Sachsen	implizit moderat	ja	nein	18	7 %	bis zu 8 LVS Reduktion bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
Sachsen-Anhalt	implizit	im Rahmen anwendungsbezogener Lehre	umgesetzt	16	7 %	bis zu 8 LVS Reduktion bei Forschungs- und Entwicklungsaufgaben
Schleswig-Holstein	explizit nachträglich	projektförmig	eingeführt, noch nicht voll umgesetzt, Promotionskolleg mit Unis und HAW	18	10 %	in begründeten Einzelfällen Reduktion um 10 LVS möglich
Thüringen	implizit moderat	ja	nein	18	8 %	„soll“ 6 LVS nicht überschreiten, bis zu 9 LVS bei konkreten Forschungsaufgaben

Literatur- und Quellenverzeichnis

Hochschulgesetze und Lehrverpflichtungsverordnungen der Bundesländer in der jeweils aktuellen Fassung.

Bundesverfassungsgericht (BVerfG): Beschluss des Ersten Senats vom 13. April 2010 – 1 BvR 216/ 07 – Rn. (1 – 69). www.bverfg.de/e/rs20100413_1bvr021607.html – Abruf am 31.01.2022.

Landtag Nordrhein-Westfalen: Drucksache 12/4243, 14.03.2000.

Landtag Thüringen: Drucksache 1/854, 04.11.1991.

Peine, Franz-Joseph; Richter, Christine: Brandenburgisches Hochschulgesetz, Nomos-Kommentar, 2010, 3. Auflage, 2018.

Wissenschaftsrat (WR 2007): Empfehlungen zu einer lehrorientierten Reform der Personalstruktur an Universitäten, Drs. 7721–07 vom 26.01.2007.

Wissenschaftsrat (WR 2016): Empfehlungen zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen, Drs. 5637–16 vom 21.10.2016.

Wissenschaftsrat (WR 2020): Anwendungsorientierung in der Forschung, Drs. 8289–20, Januar 2020.

Für wertvolle Hinweise und Anregungen dankt der Autor Christian Fonk, Erik Günther, Michelle Jordan, Nicolai Müller-Bromley und Karla Neschke.